

RA Bernd Piper, Düsseldorf, und Paul Leonard Enderle, Münster\*

## „Kein Hochzeitsglück im Corona-Arbeitsleben“

THEMATIK	Schadensrecht, Arbeitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	BGB, GmbHG, SGB VII, ArbGG

### ■ SACHVERHALT

A ist bei der I-GmbH, deren Zweck auf die Verwaltung eigener und fremder Immobilien gerichtet ist, als Immobilienwirtin mit einem monatlichen Nettogehalt von 4.000 EUR beschäftigt. Am 18.8.2020 und am 20.8.2020 fährt sie gemeinsam mit dem Geschäftsführer Z in einem Pkw der I-GmbH zu Eigentümersammlungen, wobei die Fahrten jeweils eine halbe Stunde dauern und einmal A und einmal Z das Fahrzeug steuern. Die übrigen fünf Fahrzeuge der I-GmbH sind an dem Tag nicht in Gebrauch. Z war kurz zuvor aus seinem Italienurlaub mit deutlichen, auch von der A wahrgenommenen Erkältungssymptomen zurückgekehrt. Dennoch tragen weder sie noch Z während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Am Abend des 20.8.2020 erfährt Z, dass seine Ehefrau im Wege eines Antigen-Schnelltests positiv auf das Coronavirus getestet wurde, woraufhin er sich vorsorglich in häusliche Quarantäne begibt. Weil am 24.8.2020 bei Z eine Infektion mit Corona mittels PCR-Test nachgewiesen wird, ordnet das Gesundheitsamt gegenüber A, die infolge der Fahrten als Kontaktperson eingestuft wurde, eine Quarantäne bis zum 3.9.2020 an. Infolgedessen müssen A und ihre Verlobte ihre für den 29.8.2020 geplante kirchliche Trauung samt anschließender Hochzeitsfeier absagen.

A wendet sich unter umfassender Schilderung der Vorgänge an den ihr empfohlenen Zivilrechtsexperten RA Dr. S, welcher prüfen soll, inwieweit ihr Arbeitgeber für die ihr entstandenen Kosten aufkommen muss, und ihr zustehende Ansprüche außergerichtlich und nötigenfalls auch gerichtlich geltend machen soll. Konkret habe ihr nicht nur die Gaststätte aufgrund der kurzfristigen Stornierung vereinbarungsgemäß ein Drittel des vereinbarten Pauschalpreises von 9.000 EUR in Rechnung gestellt, welche sie aber noch nicht bezahlt habe. Vielmehr sei auch ihr Probetermin mit der Visagistin (Kosten 100 EUR) völlig nutzlos gewesen.

Und überhaupt müsse ihr doch auch noch eine echte Entschädigung zustehen. Immerhin habe sie mehrere Tage allein in Quarantäne in ihrer Wohnung verbringen müssen, wobei sie sich durchgehend Sorgen machen musste, ob sie sich bei Z nun mit Corona angesteckt habe. Auch sei ihre siebentägige Urlaubsreise (Gesamtpreis 2.100 EUR), welche sie noch dazu erst zwei Tage später habe antreten können, so keine echte Hochzeitsreise mehr gewesen.

Z habe ihr allerdings schon mitgeteilt, dass er jede Zahlung ablehne. Statt wie alle anderen Brautpaare ihre Hochzeitsfeier um ein Jahr zu verschieben, da dann voraussichtlich keine Beschränkungen mehr gälten, sei A bereitwillig das Risiko einer Feier eingegangen. Zudem hätte sie auch entsprechende Rücktrittsvereinbarungen treffen können und schon zur Absicherung einer eigenen Erkrankung auch müssen. Jeder Anwalt würde ihr das Gleiche sagen. Sie solle sich ruhig anwaltliche Hilfe nehmen, wenn sie meint, Geld übrig zu haben. Zahlen müsse er das aber ebenso wenig wie bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

**Bearbeitervermerk:** Bereiten Sie das Gutachten des Dr. S vor. Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Einreise von Z kein Coronatest erforderlich war, die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes auch ihrer Dauer nach rechtmäßig war und ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit hätte geahnt werden können. Weiterhin ist zu unterstellen, dass der geplanten Hochzeit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden und der Gaststätte der in Rechnung gestellte Betrag vereinbarungsgemäß zustand.